

**SATZUNGEN
DER
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
YACHTSPORT- UND
WINDSURFSCHULEN
(VÖYWS)**

§ 1 Verein

1. Der Verein heißt "Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Windsurfschulen" (VÖYWS), hat seinen Sitz in Wien und sein Segelrevier auf allen Gewässern, an denen ein ordentliches Mitglied seinen Sitz hat.

2. Das Symbol des Vereines ist eine rote Flagge oder ein roter Stander mit einem weißen Balkenkreuz, das im Schnittpunkt des Balkenkreuzes zwei rote Segel, davor ein weißes Surfsegel und darunter in blau, die Buchstaben VÖYWS hat.

3. Wenn im folgenden von "Yachtsport" die Rede ist, so ist damit die Benützung von Sportfahrzeugen aller Art sowie von Windsurfern auf Binnengewässern, an der Küste oder auf hoher See zu verstehen. Wenn von "Schule" die Rede ist, so sind damit, wenn nicht näher erläutert, alle kommerziell betriebenen Ausbildungsstätten gemeint, die praktische und/oder theoretische Ausbildung für den Yachtsport durchführen. "Lehrer" im Sinne dieser Satzungen sind alle Lehrer an solchen Ausbildungsstätten. Unter "Segeln" ist, wenn nicht näher erläutert, die Ausübung des Yachtsports mit Segel- oder Motorbooten zu verstehen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Zweck der Vereinigung ist es, den Yachtsport, insbesondere die Heranbildung seglerischen Nachwuchses, zu pflegen und zu fördern, in gemeinnütziger Weise das Wohl ihrer Mitglieder zu fördern, deren Interessen gegenüber Ämtern und Behörden, beim Österreichischen Segel-Verband, beim Motorboot-Sportverband für Österreich und anderen Sportverbänden und bei nationalen und internationalen Dach- und Fachverbänden zu vertreten, das Ausbildungsprogramm ihrer Schulen zu verbessern und zu vereinheitlichen und ihre Schüler auch nach Verlassen der Schule dem Yachtsport zu erhalten.

2. Diesen Zweck verfolgt die Vereinigung indem sie:

a) nationalen und internationalen Dach- und Fachverbänden nach Zweckmäßigkeit angehört,

b) einheitliche Richtlinien für die Qualifikation von Schulhabern und Lehrern aufstellt,

c) Empfehlungen für das zu verwendende Unterrichtsmaterial (Bootspark) und Unterrichtsmittel aus gibt,

d) einheitliche Richtlinien für das Ausbildungsprogramm an österreichischen Schulen erläßt, geeignete schriftliche Unterlagen für den Unterricht herausgibt, andere Lehrmittel beschafft und hierfür eine Gewerbeberechtigung für den Buchverlag, den Buchhandel und den Handel mit Geräten und Material für den Yachtsport und die Yachtsport- Ausbildung erwirbt,

e) Schulungskurse zur Ausbildung von Lehrern abhält und die Entsendung von Lehrpersonal zu solchen auswärtigen Kursen und Lehrgängen ermöglicht,

f) eine einheitliche Prüfungsordnung erläßt und einheitliche Prüfungszeugnisse herausgibt,

g) durch die Vereinbarung von Rahmenbedingungen bei Versicherungen und Kreditgewährungen bestmögliche Bedingungen erwirkt,

h) die aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen und Unterstützungen zur Heranbildung seglerischen und motorbootportlichen Nachwuchses verwaltet und an ihre Mitglieder verteilt, jedoch ohne jeglichen Rechtsanspruch,

i) eine Gemeinschaftswerbung für alle ordentlichen Mitglieder durchführt,

j) Kursteilnehmern und anderen Yachtsportlern - soweit sie nicht Mitglieder eines anderen anerkannten Segel-, Windsurf- oder Motorbootport-Vereines sind oder werden - die Ausübung des aktiven Yachtsports als Mitglieder eines von den Dachverbänden anerkannten Segel-, Windsurf- und Motorbootport-Vereines ermöglicht,

k) Wettfahrten und andere yachtsportliche Veranstaltungen durchführt, hierfür Preise aussetzt und die Beteiligungen der bei ihr eingetragenen Sportfahrzeuge und Windsurfer sowie seiner Mitglieder an solchen Veranstaltungen anderer Vereine fördert,

l) Sportfahrzeuge und Windsurfer anschafft, erhält und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt

m) durch die Bildung einer Segel- und Surfsektion und einer Motorbootsektion für die in den §§ 3, Ziffer 1, lit. b und c, 5 und 6 genannten ausübenden und Jugendmitglieder.

3. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitglieds- und sonstige Pflichtbeiträge,
- b) Unkostenbeiträge für Leistungen der Vereinigung und / oder ihrer Mitglieder für die Benützung von Vereinseigentum, die Überlassung von Lehr- und Ausbildungsmaterial und für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- c) Subventionen und Spenden,
- d) Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen und durch vereinseigene Unternehmungen.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder sind entweder

- a) ordentliche Mitglieder oder
- b) ausübende Mitglieder oder
- c) Jugendmitglieder oder
- d) fördernde Mitglieder oder
- e) Ehrenmitglieder

2) Soweit in diesen Satzungen allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann über ihr Ansuchen jede Schule oder Schulverband aufgenommen werden, deren Inhaber bzw. Leiter den von der Vereinigung aufgestellten Qualifikationserfordernissen entspricht und deren Schul- und Unterrichtspersonal, Anlagen und Mittel eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) *Segelschulen*. Diese sind ortsfeste Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung zum Führen von Segelfahrzeugen (mit oder ohne Hilfsmotor) auf Binnenrevieren oder auf Küstenrevieren mit Binnenrevier-Charakter durchgeführt wird;
- b) *Windsurfschulen*. Diese sind ortsfeste oder mobile Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung zum Führen von Windsurfen (Segelbrettern) durchgeführt wird;
- c) *Seefahrtsschulen*. Diese sind ortsfeste oder mobile Ausbildungsstätten, an denen theoretische und / oder praktische Ausbildung zum Führen von

Sportfahrzeugen auf Küstenrevieren oder auf hoher See durchgeführt wird;

d) *Motorbootschulen*. Diese sind ortsfeste Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung zum Führen von Motorbooten auf den österreichischen Wasserstraßen und Seen und Flüssen, auf Küstenrevieren und auf hoher See durchgeführt wird.

Für die Aufnahme von Schulverbänden als ordentliche Mitglieder gelten Definitionen und Bedingungen sinngemäß gleich wie für einzelne Schulen.

3. Jeder Aufnahmebewerber kann als Segel-, Windsurf-, Motorboot- oder Seefahrtsschule aufgenommen werden. Es ist auch die gleichzeitige Ausübung mehrerer dieser Funktionen durch ein ordentliches Mitglied möglich. Demgemäß kann ein ordentliches Mitglied auf der Generalversammlung das einfache oder das doppelte oder das dreifache oder das vierfache Stimmrecht besitzen. Je nach Anzahl der ausgeübten Funktionen ist ein Grundbeitrag zuzüglich ein Beitrag pro Ausbildungssparte als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Filiale(n): betreibt eine Mitgliederschule an einem anderen Ort zusätzlich eine oder mehrere Schulen, so ist hierfür ein auf der Generalversammlung festgesetzter Beitrag zu leisten. Ein Aufnahmeansuchen für die weiteren Standorte muß nicht erfolgen, lediglich eine Filialmeldung.

Alle Ausbildungsstätten, an denen nach den Vorschriften der VÖYWS ausgebildet oder geprüft wird, bzw. wo VÖYWS-Zertifikate ausgegeben werden, sind der Geschäftsstelle als Filiale zu melden.

4. Als Mindestanfordernis für die Aufnahme hat zu gelten:

a) für *alle Schulen*:

- Der Inhaber bzw. verantwortliche Leiter (Geschäftsführer) sowie alle Schulanlagen müssen allen behördlichen Erfordernissen entsprechen; dies gilt auch für Filialbetriebe.
- die Schule muß über eine bekanntzugebende Postadresse ganzjährig erreichbar sein;
- Inhaber und verantwortlicher Leiter (Geschäftsführer) dürfen in einem Zeitraum von 10 Jahren vor dem Aufnahmeansuchen strafrechtlich weder wegen eines Verbrechens noch wegen eines Eigentumsdeliktes verurteilt worden sein;

- der Betrieb muß wirtschaftlich geordnete Verhältnisse aufweisen; insbesondere darf über das Vermögen des Inhabers in einem Zeitraum von 5 Jahren vor dem Aufnahmeansuchen weder ein Ausgleich noch ein Konkurs eröffnet oder beantragt worden sein;

- die eingesetzten Lehrer (ausgenommen kurzfristige Aushilfskräfte unter geeigneter Aufsicht) müssen das entsprechende Diplom der Vereinigung, wenigstens der untersten Stufe, besitzen. Schulinhaber, Geschäftsführer oder Schulleiter müssen das entsprechende Diplom der Vereinigung der höchsten Stufe besitzen - ausgenommen sind Personen, die mit Stichtag 1.1.1980 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Schulleiter nachweisen können;

- der Mindestabstand zu einer bereits bestehenden VÖYWS- Schule muß 200 m Luftlinie betragen.

Die Mindestentfernung zu einer bereits bestehenden Mitgliedschule gilt auch für Filialbetriebe.

b) für *Segelschulen*:

- Inhaber (oder Geschäftsführer oder Ausbildungsleiter) und ggf. Schulleiter müssen den A-Schein des ÖSV oder ein gleichwertiges Dokument besitzen. Alle eingesetzten Segellehrer müssen den A-Schein des ÖSV oder ein gleichwertiges Dokument besitzen;

- Die eingesetzten Schulboote müssen in einwandfreiem Zustand sein und den örtlichen Verhältnissen und der bestehenden Ausbildungsorganisation voll entsprechen. Das Verhältnis Schulboote : Wochenkurs- teilnehmer darf nicht schlechter sein als 1:12; auf einem Boot dürfen nie mehr als 4 Personen gleichzeitig geschult werden. Darüber hinaus müssen ausreichend Übungsboote vorhanden sein.

c) für *Windsurfschulen*:

- Inhaber (oder Geschäftsführer oder Ausbildungsleiter) und ggf. Schulleiter müssen den A-Schein des ÖSV oder den ÖSV-Segel-Surf-Schein besitzen.

- die eingesetzten Boards sowie sonstiges Ausbildungsgerät müssen in einwandfreiem Zustand sein. Das Verhältnis Boards : Kursteilnehmer darf nicht schlechter sein als 1: 4;

d) für *Seefahrtschulen*:

- Inhaber (oder Geschäftsführer oder Ausbildungsleiter) müssen den Schein, zu dem sie ausbilden, besitzen.

- Die eingesetzten Fahrzeuge und Ausbildungshilfsmittel müssen zweckentsprechend und in einwandfreiem Zustand sein.

e) für *Motorbootschulen*

- Die Schule muß die Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes 1998, i.d.j.g.F. erfüllen.

5. Das Ansuchen um Aufnahme ist unter Anschluß der zum Nachweis der Erfüllung der von der Vereinigung aufgestellten Erfordernisse dienenden Unterlagen an die Geschäftsstelle der VÖYWS zu richten, vom Vorstand hinsichtlich dieser Erfordernisse zu prüfen und allenfalls zur Ergänzung zurückzustellen.

Für das Beibringen einzelner Erfordernisse kann vom Vorstand eine Nachfrist gesetzt werden.

6. Entspricht das Ansuchen den von der Vereinigung aufgestellten Erfordernissen, so ist von dem Ansuchen, unter Anführung der für die Beurteilung wesentlichen Umstände, allen ordentlichen Mitgliedern Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach Versand der Mitteilung gegen die Aufnahme kein Einspruch, so gilt die Schule als aufgenommen.

7. Wird ein Einspruch erhoben, der begründet werden muß, so ist das Aufnahmeansuchen der nächsten Generalversammlung vorzulegen, wobei ein Aufnahmewerber als Mitglied aufgenommen wird, wenn in der Generalversammlung nicht mehr als 1/3 der anwesenden und durch gültige Vollmacht vertretenen Stimmen gegen die Aufnahme gerichtet ist. Auf der Generalversammlung ist dem Aufnahmewerber die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Danach wird geheim abgestimmt, ob die Schule endgültig aufgenommen wird oder nicht. Für die Zeit ab dem Einspruch bis zur nächsten Generalversammlung entscheidet der Vorstand mehrheitlich, ob die Schule bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung provisorisch aufgenommen wird.

8. Für den Fall der Ablehnung durch die Generalversammlung kann das Aufnahmeansuchen frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§ 5 Ausübende Mitglieder

Als ausübende Mitglieder können über ihr Ansuchen vom Vorstand Personen

aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Jugendmitglieder

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden unter denselben Voraussetzungen, wie sie für ausübende Mitglieder in § 5 festgelegt sind, Jugendmitglieder der Vereinigung. Es bedarf jedoch der Zustimmung der Eltern.

2. Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ausübende Mitglieder übernommen.

§ 7 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Als fördernde Mitglieder können vom Vorstand alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Vereinigung durch ihren Beitrag fördern und unterstützen und an ihren gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen, aufgenommen werden.

2. Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Yachtsport, die Vereinigung und das Wohl ihrer Mitglieder besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt oder
- b) durch Streichung oder
- c) durch Ausschluß oder
- d) durch Ableben bei ausübenden, fördernden, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

2. Durch Austritt scheidet ein Mitglied mit dem Tage aus der Vereinigung aus, zu dem es seine Austrittserklärung abgibt. Langt die Austrittserklärung nach dem 31.12. eines Kalenderjahres bei der Vereinigung ein, so bleibt das Mitglied - ungeachtet des Ende seiner Mitgliedschaft - zur Leistung seiner Pflichtbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

3. Im Falle der Streichung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitgliedes beschließt. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an die Vereinigung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Streichung

muß eine Mahnung mit 14-tägiger Nachfristsetzung vorangehen, worin auf diese Maßnahme hingewiesen wird. Bei ordentlichen Mitgliedern muß diese Nachfristsetzung mit Zustellnachweis erfolgen.

4. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds aus der Vereinigung erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann nur aus den in § 17/1. angeführten Gründen erfolgen.

5. Der Ausschluß von ausübenden Mitgliedern, Jugendmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aus den in § 17/1. genannten Gründen.

6. Durch den Tod scheidet ein Mitglied automatisch aus der Vereinigung aus.

7. Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinerlei Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden oder auf das Vereinsvermögen.

8. Ausgetretene oder vom Vorstand gestrichene Mitglieder können durch Vorstandsbeschluß wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen ordentlichen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung wie bei Neuaufnahme.

9. Für ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gem. § 4/3. in mehr als einer Funktion innehaben, gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß auch für die einzelnen Funktionen (Beispiel: ein ordentliches Mitglied kann als Windsurfschule austreten, verbleibt als Segelschule).

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse, das Recht, die Einrichtungen und Anlagen der Vereinigung zu benützen, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und auf alle Veröffentlichungen der Vereinigung. Sie sind berechtigt, auf ihren Booten und auf ihrer Kleidung den Vereinsstander zu führen und ihre Boote und Windsurfer in das Yachtregister der Vereinigung eintragen zu lassen.

2. Ordentliche Mitglieder haben außerdem das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, bzw. einen bevollmächtigten Vertreter, der ausübendes oder ordentliches Mitglied sein

muß, in die Generalversammlung zu entsenden und - sofern sie die fälligen Pflichtbeiträge bezahlt haben - dort das Stimm - und Wahlrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht.

3. Die Interessen der ausübenden und Jugendmitglieder werden im Vorstand durch den Referenten für ausübende und Jugendmitglieder vertreten, dem sie alle Anliegen vortragen können.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes (§2) beizutragen. Es obliegt ihnen daher insbesondere:

a) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Organe der Vereinigung tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen und Verlusten zu bewahren und die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefaßten Beschlüsse pünktlich zu befolgen und auf ihre Befolgung Dritten gegenüber hinzuwirken;

c) die von der Generalversammlung beschlossenen Pflichtbeiträge sowie die sonstigen für die Benützung von Einrichtung der Vereinigung festgesetzten Unkostenbeiträge innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

2. Ordentliche Mitglieder sind außerdem gehalten, durch vorbildliche Organisation und Führung ihrer Schule(n) das Ansehen des österreichischen Yachtsports und der österreichischen Schulen zu fördern.

Ebenso ist die Mitgliedschaft von VÖYWS - Schulen in Vereinen/Institutionen, die in unmittelbarer Konkurrenz zur VÖYWS stehen, untersagt.

3. Ausübende, fördernde und Jugendmitglieder sind außerdem gehalten, durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten, Übung der Yacht-gebräuche, vorbildliche Haltung und Ausrüstung ihrer Boote und Windsurfer sowie einwandfreies Segeln das Ansehen des Yachtsports und der Vereinigung zu fördern.

4. Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.

§ 11 Yachtregister

1. Segelboote und Windsurfer

a) Alle Sportboote und Windsurfer der Mitglieder werden in das Yachtregister der Vereinigung eingetragen, wenn sie einen gültigen Klassenschein besitzen, schwimmfähig sind und sich in einem Zustand befinden, der dem Ansehen der Vereinigung und des Yachtsports nicht abträglich ist.

b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle der Vereinigung zuzuleiten, insbesondere ablaufende Klassenscheine zur Verlängerung und Klassenscheine verkaufter Yachten und Windsurfer zur Einziehung einzusenden.

c) Im Yachtregister eingetragene Boote und Windsurfer sind im Sinne der internationalen Bestimmungen berechtigt, an allen für ihre Klasse - ausgenommen besondere Beschränkungen - ausgeschriebenen Wettfahrten teilzunehmen.

d) Boote und Windsurfer, für die die Voraussetzungen zur Eintragung ins Yachtregister (§ 11/1.) weggefallen sind, werden aus dem Yachtregister gestrichen und verlieren hierdurch alle ihnen nach Absatz 3. zukommenden Rechte.

2. Motorboote

Alle Motorboote der Mitglieder werden in das Motorbootregister der Vereinigung eingetragen, wenn sie eine gültige Zulassungs-urkunde oder einen Seebrief besitzen, schwimmfähig sind und sich in einem Zustand befinden, der dem Ansehen der Vereinigung und des Yachtsports nicht abträglich ist.

§ 12 Organe der Vereinigung

1. Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

a) durch den Vorstand oder
b) durch die Generalversammlung oder
c) durch die Rechnungsprüfer oder
d) durch das Schiedsgericht.

2. Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Satzungen halten muß und von der Generalversammlung zu genehmigen ist, können alle Vereinsangelegenheiten noch näher bestimmt werden, als dies durch diese Satzungen geschieht.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Referenten für das Schulwesen, dem Referenten für das Yachtregister, dem Kassier, dem Schriftführer, dem juristischen Referenten, dem Pressereferenten, dem Referenten für ausübende und Jugendmitglieder sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern als kooptierte Beisitzer.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und trifft alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
3. Der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) vertritt die VÖYWS nach außen, führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier alle Schriftstücke, die die VÖYWS verpflichten oder an Behörden gerichtet sind.
4. Die Geschäftsbereiche der übrigen Funktionäre des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung näher umschrieben. Falls dies angezeigt erscheint, können zwei Funktionen von einem Funktionär ausgeübt werden.
5. Die Ämterführer werden durch die Generalversammlung (auf besonderen Beschluß in geheimer Wahl durch Stimmzettel) für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt und sind wieder wählbar.
6. Die Funktionsperioden des Vorstandes laufen jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.
7. Die Beisitzer werden durch Beschluß der Ämterführer zu deren Unterstützung für eine einjährige Funktionsperiode kooptiert und können wieder kooptiert werden.
8. Alle Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Ämterführer sein müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
10. Scheidet ein Ämterführer während einer Funktionsperiode durch Verzicht oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Präsident bis zur nächsten Generalversammlung, die dann eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode

vorzunehmen hat, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen.

11. Führt die Generalversammlung eine Neuwahl der Ämterführer durch, so beginnt deren Funktionsperiode mit dem der Generalversammlung folgenden 1. Jänner, und es bleiben die alten Ämterführer noch bis zur Übergabe ihrer Agenden zu diesem Termin im Amt. Die neugewählten Ämterführer sind jedoch allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen und können vom Präsidenten auch bereits vorher mit der Führung ihres Amtes betraut werden, wenn der alte Ämterführer verzichtet oder ausscheidet.

§ 14 Die Generalversammlung

1. Generalversammlungen können vom Vorstand nach jedem Ort in Österreich einberufen werden.
2. Die ordentliche Generalversammlung aller ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand für einen Termin möglichst im November eines jeden Jahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Sie müssen von ihm einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder 1/3 aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder verlangt. Bei außerordentlichen Generalversammlungen dürfen nur die bei der Einladung auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.
4. Zeitpunkt und Tagesordnung einer Generalversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben, und zwar bei einer ordentlichen Generalversammlung spätestens 14 Tage, bei einer außerordentlichen Generalversammlung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
5. Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Später eingelangte oder bei einer ordentlichen Generalversammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene

Anträge (Allfälliges) enthält und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür abgegeben werden, daß der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Besprechung und Abstimmung zugelassen ist. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, dürfen nur dann zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und allen ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben worden sind.

6. Jedes Mitglied hat, gemäß der Anzahl der von ihm bekleideten Funktionen (Segelschule / Windsurfschule / Motorbootschule / Seefahrtschule) eine, zwei, drei oder vier Stimmen bei der Generalversammlung. Mehrere Stimmen dürfen von einem ordentlichen Mitglied nur zu einer einheitlichen Meinungsäußerung (Zustimmung / Ablehnung / Enthaltung) eingesetzt werden.

7. So durch diese Satzungen nicht anders vorgeschrieben wird, faßt die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen, wenn der Vorsitzende für ihn gestimmt hat. Hat dieser nicht mitgestimmt, (sich der Stimme enthalten), oder bei geheimer Abstimmung, gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

8. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Eine Person darf nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten, d.h. höchstens 12 Stimmen innehaben.

9. Bei Beschlußunfähigkeit gilt automatisch eine neue Generalversammlung, eine halbe Stunde nach dem ursprünglichen Versammlungstermin, als einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

10. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

a) das Protokoll der letzten Generalversammlung, das jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von zwei

Monaten nach dieser zuzusenden ist, zu genehmigen;

b) im Einspruchsverfahren das Aufnahmeansuchen um ordentliche Mitgliedschaft abzulehnen (geheime Abstimmung, 1/3 der abgegebenen Stimmen) oder ordentliche Mitglieder auszuschließen (geheime Abstimmung);

c) Ehrenmitglieder zu ernennen (2/3-Mehrheit);

d) den Jahresbericht des Präsidenten und der Ämterführer entgegenzunehmen;

e) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;

f) dem Kassier und dem gesamten Vorstand in zwei getrennten Abstimmungen die Entlastung zu erteilen;

g) die Ämterführer, bis zu vier Rechnungsprüfer und einen Vorsitzenden für den Untersuchungsausschuß zu wählen (geheime Abstimmung);

h) Vorschläge des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen;

i) die Höhe allfälliger Aufnahmegebühren, der Pflichtbeiträge und sonstiger Gebühren zu beschließen;

j) die Statuten abzuändern (2/3-Mehrheit);

k) die Geschäftsordnung der Vereinigung zu genehmigen oder abzuändern;

l) nationalen und internationalen Dach- und Fachverbänden beizutreten oder von solchen auszutreten;

m) unbewegliches Vereinsvermögen zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten oder Nichtmitgliedern die ausschließliche Nutzung an solchen Vermögen zu überlassen;

n) dem Vorstand bestimmte Weisungen oder Ermächtigungen zu erteilen;

o) die Vereinigung aufzulösen (2/3 - Mehrheit).

11. Vorstandsmitglieder haben in der Generalversammlung das Recht, trotz des Antrages auf "Schluß der Debatte" zum Gegenstand zu sprechen. Sie sind jedoch im Stimmrecht allen anderen ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren (gleiche Funktionsperiode wie die Ämterführer) gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der

Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann. Unterläßt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Strafen

1. Über ein Mitglied das,
a) ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Vereinigung und / oder der österreichischen Schulen oder des österreichischen Yachtsports zu schädigen,
b) diesen Satzungen zuwider handelt, insbesondere seinen ihm gem. § 10 obliegenden Pflichten nicht nachkommt,
c) in Bezug auf die Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder eine unehrenhafte Handlung begeht,
d) wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird,
e) über ausübende, fördernde und Jugendmitglieder, die bei der Ausübung des Yachtsports fahrlässig handeln und dadurch sich selbst oder andere gefährden oder schädigen oder die Wettsegelbestimmungen oder die Yachtgebräuche gröblich oder unüberlegt öfters verletzen, können nachfolgende Strafen verhängt werden:

- ein Verweis;
- der Auftrag an ordentliche Mitglieder, Ausbildungspersonal, das sich einer der unter a) bis e) aufgezählten Verstöße schuldig gemacht hat, im Schulbetrieb nicht mehr zu verwenden;
- ein Verbot für ausübende, fördernde und Jugendmitglieder für bestimmte Zeit an sportlichen und/oder geselligen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen;

- ein Verbot für bestimmte Zeit bei in- und ausländischen Wettfahrten zu starten (Sperre);
- der Entzug des Lehrerdiploms oder dessen Herabsetzung auf eine niedrigere Stufe;
- der Ausschluß aus der Vereinigung.

2. Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch den Untersuchungsausschuß und ist durch den Vorstand zu vollziehen. Im Falle des Ausschusses eines ordentlichen Mitgliedes muß dieser durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden. Bis zu dieser sind alle Rechte des Mitgliedes suspendiert. Dasselbe gilt, wenn der Österreichische Segel-Verband oder der Motorboot-Sportverband für Österreich der VÖYWS aufträgt, ein Mitglied auszuschließen. Bei ordentlichen Mitgliedern, die gleichzeitig mehrere Funktionen (Segel-schule / Windsurfschule / Seefahrtschule / Motorbootschule) innehaben, kann der Ausschluß auch für einzelne Funktionen ausgesprochen werden.

3. Die Verhängung der Sperre und der Ausschluß aus der VÖYWS werden dem Österreichischen Segel-Verband oder dem Motorboot-Sportverband für Österreich gemeldet.

4. Erhält der Vorstand Kenntnis von einem Vorfall, der zu einer Bestrafung führen kann, oder stellt ein ordentliches Mitglied einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, so hat der Vorstand einen von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und zwei von diesem vorgeschlagene Mitglieder mit der Untersuchung des Falles und Fällung einer Entscheidung zu betrauen. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses ist jedwede klärende Auskunft zu geben und Einblicknahme in die betreffenden Unterlagen und den beanstandeten Sachverhalt zu gewähren. Dem beschuldigten Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 18 Stellung zum Österreichischen Segel-Verband und zum Motorbootsportverband für Österreich

1. Die VÖYWS anerkennt auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft beim Österreichischen Segel-Verband dessen jeweiligen Satzungen und ihre Verpflichtung, vom ÖSV verhängte Strafen zu exekutieren.

2. Die VÖYWS anerkennt auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft beim Motorboot-

Sportverband für Österreich dessen jeweiligen Satzungen und ihre Verpflichtung, vom MSVÖ verhängte Strafen zu exekutieren.

§ 19 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann - unbeschadet einer Auflösung durch die Vereinsbehörde oder durch gesetzliche Vorschriften - nur durch eine Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und wählt die Liquidatoren.
2. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen fällt jener gemeinnützigen Institution zu, für welche sich die auflösende Generalversammlung entscheidet.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Für die Vereinigung bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, sind - so nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird - an die Geschäftsstelle der Vereinigung zu richten.
3. Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen sind an die von jedem Mitglied der Geschäftsstelle der Vereinigung zuletzt bekanntgegebene Adresse zu richten.
4. Mit Inkrafttreten dieser Satzungen treten alle früher beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Stand: Januar 2000

Mit Bescheid vom 21.2.2000 ZI:IV-SD/357/VVM/2000 von der Sicherheitsdirektion für Wien/Vereinsangelegenheiten genehmigt.